

Ergebnisbericht

über die 50. Sitzung Gemeinsamer FA über die 42. Sitzung FA Finanzberichterstattung über die 41. Sitzung FA Nachhaltigkeitsberichterstattung

14.-16.7.2025, Videokonferenz

Tagesordnungspunkte

50. Sitzung GFA

- Referentenentwurf CSRD-UmsG

42. Sitzung FA FB

- Interpretationsaktivitäten
- PIR zu IFRS 16
- DEA IFRS 19

41. Sitzung FA NB

- ESRS-Überarbeitung: DRSC-Observations und Diskussion Einzelaspekte
- Überarbeitung SASB-Standards
- Value Chain Cap
- Anticipated Financial Effects / Eingabe an TIG
- TaxonomieVO – neuer delegierter Rechtsakt

50. Sitzung GFA

Referentenentwurf CSRD-UmsG

Der GFA informierte sich über den am 10. Juli 2025 vom BMJV veröffentlichten [Referentenentwurf](#) (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (EU/2022/2464 – CSRD) i.d.F. der Stop-the-clock-RL (EU/2025/794). Ziel der Sitzung war die Erarbeitung einer Stellungnahme an das BMJV.

Der GFA erörterte dazu verschiedene Einzelregelungen des RefE, wobei der Fokus auf geänderten Inhalt im Vergleich zum [Regierungsentwurf](#) (RegE) vom letzten Jahr und solchen Inhalten lag, die das DRSC bereits in seiner [Stellungnahme](#) zum alten RefE thematisierte hatte aber im neuen RefE nicht umgesetzt wurden.

Die GFA-Mitglieder diskutieren u.a. die folgenden Themen der [Unterlage 50_09a](#):

- persönlicher Anwendungsbereich: Beteiligung & öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (§§ 289 Abs. 3 und 315 Abs. 3 HGB-E);
- Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts (§ 289c Abs. 2 HGB-E);

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich

- Verweisung auf Abschluss und Lagebericht (§ 289c Abs. 5 HGB-E);
- Taxonomieangaben im Nachhaltigkeitsbericht (§ 289c HGB-E);
- Einheitliches elektronisches Berichtsformat (§§ 289g, 315e HGB-E); sowie
- 1.000 Mitarbeiterschwelle (Artt. 96 Abs. 8 und 97 Abs. 7 EGHGB-E).

Die Stellungnahme soll angesichts der knappen Kommentierungsfrist im Umlaufverfahren beschlossen und bis zum 21. Juli 2025 an das BMJV übermittelt werden.

43. Sitzung FA FB

Interpretationsaktivitäten

Der FA FB wurde über die Themen und Entscheidungen in der IFRS IC-Sitzung im Juni 2025 informiert.

Den beiden vorläufigen Agendaentscheidungen zu IFRS 9 stimmte der FA FB zu. Zur endgültigen Agendaentscheidung zu IAS 29 gab es keine weiteren Anmerkungen.

Sodann wurde die IFRS IC-Diskussion und die dahinterstehende Bitte des IASB um Aktualisierung früherer Agendaentscheidungen zu IAS 1 aufgrund der Einführung von IFRS 18 (der IAS 1 ersetzt) ausführlich vorgestellt.

Zum ersten wurde erläutert, dass und warum IASB und IFRS IC entschieden haben, für einen Großteil der Agendaentscheidungen lediglich referenzierte IAS 1-Tz. zu er-setzen (da diese unverändert von IAS 1 in IFRS 18 übernommen wurden) sowie weitere drei Agendaentscheidungen zurückzuziehen (da die relevanten Tz. aus IAS 1 nicht unverändert übernommen wurden). Zu diesem Vorgehen hatte der FA FB keine Anmerkungen.

Zum zweiten wurde vorgestellt, dass weitere zehn frühere Agendaentscheidungen auf solche IAS 1-Textziffern referenzieren, die sich mit IFRS 18 geändert haben. Jedoch sollen diese Agendaentscheidungen nicht zurückgezogen, sondern angepasst werden. Daher hat das IFRS IC einen entsprechenden Prüfauftrag erhalten. Daraufhin hat das IFRS IC konkrete Anpassungen jener zehn früheren Agendaentscheidungen diskutiert und formuliert. Diese wurden nun vorgeschlagen und offiziell zur Konsultation gestellt.

Diese Änderungsvorschläge will der FA FB in seiner nächsten Sitzung vertiefen und beurteilen. Sodann wird über etwaigen Kommentierungsbedarf entschieden.

PIR zu IFRS 16

Der FA FB wurde erstmals über das am 17. Juni 2025 publizierte IASB-Konsultationsdokument ("Request for Information", RfI) im Rahmen des Post-Implementation Review (PIR) zu IFRS 16 Leases informiert. Die Befassung diente dazu, die im RfI aufgeführten Themen/Fragen zur Kenntnis zu nehmen und erste Meinungen zu entwickeln. Es ist vorgesehen, eine DRSC-Stellungnahme zu erarbeiten und an den IASB, im Rahmen der bis zum 15. Oktober 2025 reichenden Konsultationsfrist, zu übermitteln.

Zur Gesamtbeurteilung des Standards (Frage 1) äußerte der FA FB die Einschätzung, dass dieser grds. wie beabsichtigt funktionieren wird. Positiv betont wurde, dass die inhaltlichen Regelungen eindeutiger seien als im Vorgängerstandard IAS 17 und das einheitliche Bilanzierungsmodell für Leasingnehmer eine Verbesserung darstelle. Kritisch angemerkt wurde, dass die Umsetzung (erwartungsgemäß) sehr aufwändig gewesen sei, bspw. weil nicht für alle Sachverhalte ausgereifte IT-Lösungen zur Verfügung standen und manuelle Workarounds nötig

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich

waren. Durch die notwendige Bestandsaufnahme aller Miet- und Leasingverträge habe der Aufwand aber auch zu einem besseren Überblick über die vorliegenden Verträge in einem Konzern geführt. Der größte Kritikpunkt liege aber in den vom IASB unterschätzten laufenden Kosten für die Anwendung des Standards. Diese seien, bspw. aufgrund der notwendigen Pflege des jeweiligen Leasingtools und notwendiger Nachjustierungen bei großen Leasingportfolios, bspw. KFZ-Leasing, ohne erkennbaren materiellen Nutzen, deutlich höher als initial erwartet. Ob der hohe Aufwand den Nutzen aus Sicht der Ersteller im Nachhinein rechtfertige, sei unklar. Der IASB solle jedoch bei zukünftigen Standardsetzungsaktivitäten die Erwartung höherer laufender Kosten zugrunde legen.

Im Hinblick auf das weitere Vorgehen wurde festgehalten, dass nach anfänglichen Herausforderungen für die wesentlichen Sachverhalte *Accounting Policies* und Prozesse entwickelt wurden, die in der Praxis gut funktionierten. Es wurde kein Bedarf an wesentlichen Änderungen an IFRS 16 festgestellt, weshalb grundlegende Änderungen des Standards vermieden werden sollten, da diese eher zu weiteren Störungen führen und diese die Vorteile der Änderungen überwiegen würden.

Zur Entscheidungsnützlichkeit von Informationen, die sich aus der Anwendung von Ermessen durch den Leasingnehmer ergeben (Frage 2), äußerte der FA FB die Einschätzung, dass ermessensbehaftete Entscheidungen und deren Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit von Informationen ein regelmäßiges und wohl unvermeidliches Thema bei Standardsetzungsaktivitäten seien. Es wurde eingeräumt, dass einzelne Unschärfen bestünden, bspw. in Bezug auf variable Leasingzahlungen und *in-substance fixed payments*, eine definitive Regelung aber auch nicht in allen Sachverhalten zutreffend wäre. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass *judgement* aufgrund der unterschiedlichen *facts and circumstances* der Unternehmen und der Verträge notwendig sei und damit auch umgegangen werden könne.

Hinsichtlich der Entscheidungsnützlichkeit von Informationen über die Zahlungsströme des Leasingnehmers aus dem Leasingverhältnis (Frage 3) hatte der FA FB wenige Anmerkungen. In Bezug auf die erforderliche Angabe des *total cash outflow* wurde angeführt, dass eine derartige Angabe für kreditfinanzierte Käufe nicht notwendig sei, obwohl Kauf- und Leasingentscheidungen gleichbehandelt werden sollen. Aus diesem Grund und weil der Abschreibungsaufwand und Zinsaufwand als Proxy für die Mittelabflüsse aus Leasingverhältnissen dienen könne, sollte erörtert werden, ob diese Angabepflicht verzichtbar sei. Angeregt wurde zudem, die DRSC-Stellungnahme zum EFRAG-DP zur Kapitalflussrechnung auf Leasing-spezifische Themen durchzusehen.

Die Erörterung der ausstehenden Themen des Rfl wird in der nächsten FA-Sitzung fortgesetzt.

DEA IFRS 19

Dem FA FB wurde der Entwurf einer DRSC-Stellungnahme an EFRAG zur vorläufigen Indossierungsempfehlung zu IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* vorgelegt. Der FA FB beschloss geringfügige Änderungen und verabschiedete die Stellungnahme.

Die DRSC-Geschäftsstelle wird die Stellungnahme überarbeiten und fristgerecht an EFRAG übermitteln.

42. Sitzung FA NB

ESRS-Überarbeitung: DRSC-Observations und Diskussion Einzelaspekte

In der Sitzung wurde die Überarbeitung der ESRS durch EFRAG behandelt. Der FA NB wurde über den Stand der Überarbeitung und die Rückmeldungen des DRSC an EFRAG informiert. Der FA NB diskutierte dazu einzelne Aspekte auf Basis des Arbeitsstands der EFRAG, welcher dem SR Board am 15./16. Juni zur inhaltlichen Verabschiedung vorgelegt wurde (als V1.6 gekennzeichnet).

Zum Aspekt der Frage, inwieweit sog. Abhilfemaßnahmen zur Begrenzung von tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen bei der Wesentlichkeitsanalyse berücksichtigt werden, bemängelte der FA NB eine Klarstellung zur Relevanz laufender Maßnahmen (*ongoing actions*). Zudem begrüßte er explizite Zulässigkeit von Konzepten (*policies*) in diesem Zusammenhang, stellte aber fest, dass hierbei bezüglich der Wirksamkeit differenziert werden müsse.

Der FA NB prüfte einzelne Fälle von Berichtsanforderungen dahingehend, ob diese eine Verschärfung gegenüber dem aktuell geltenden delegierten Rechtsakt darstellten. Auffällig waren dabei u.a. ESRS 1.AR8 (V1.6): suggerierte Pflicht zu einer standortbezogenen Wesentlichkeitsanalyse; und ESRS E1.14a (V1.6): Ausweitung der Angaben über „*investment and funding*“ i.Z.m. Transitionsplänen (delegierter Rechtsakt) auf „*financial and investment planning*“. Ferner stellte der FA NB fest, dass die Angabe über die externe Validierung der im Transitionsplan enthaltenen Ziele gem. ESRS E1AR2(a) (V1.6) innerhalb der Angaben zum Transitionsplan neu ist (Verschiebung aus den Angaben über Ziele gem. ESRS E1-4) und zudem Fragen aufwirft, auch wenn die Verschiebung sachlich gerechtfertigt erscheint. Der FA NB beschloss, EFRAG mit einem Schreiben kurzfristig darauf hinzuweisen, dass der Eindruck „versteckter“ Verschärfungen durch Erläuterungen bereits während der Konsultation ausgeräumt werden müssen, da andernfalls mit starkem Widerstand gegen die Entwürfe zu rechnen sei.

Der FA NB stimmte außerdem der Analyse des Mitarbeiterstabs zu, wonach sich einige weitere Fälle, in denen Verschärfungen oder zusätzliche Anforderungen vermutet wurden, nicht bestätigen.

Der FA NB begrüßte die Anknüpfung der Berichtssphäre „eigene Geschäftstätigkeit“ (*own operations*) an den für den Konzernabschluss relevanten Kreis der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen (ESRS 1.61, V1.6). Allerdings dürfe die Ausnahme von diesem Grundsatz nicht so verstanden werden, dass Ersteller einer dezidierten Einzel-Nachweispflicht für sämtliche nicht-konsolidierten Tochterunternehmen unterliegen. Hierzu sollte im Hauptteil des Standards auf das Kriterium der Offensichtlichkeit des Vorliegens wesentlicher Auswirkungen, Risiken, Chancen bzgl. des betreffenden Tochterunternehmens zurückgegriffen werden. Ggf. könne auch ein entsprechender Hinweis in der *Basis for Conclusions* ausreichend sein.

Der FA NB begrüßte grds. die Erleichterungen zum Vollständigkeitsgrundsatz; die Regelung in ESRS 1.93 (V1.6), charakterisierte die Regelung aber als zu weitgehend. Die Ausnahme von bestimmten Teilen der *own operations* bei Metriken sollte auf außergewöhnliche Umstände beschränkt werden. Außerdem begrüßte der FA die neue Fassung der Angabenerfordernisse über Vorfälle von Diskriminierung und Menschenrechtsverstöße in ESRS S1.43 (V1.6). Die Anknüpfung an die in der Bilanzrichtlinie aufgeführten Initiativen sei eine hilfreiche Klarstellung. Die Streichung des Attributs „*severe*“ bzgl. der Menschenrechtsverstöße sei aber durch EFRAG zu erläutern, da es sich hierbei um eine für Investoren bedeutsame Eingrenzung handele.

Überarbeitung SASB-Standards

Der FA NB wurde über die Konsultationsentwürfe (i) *Proposed Amendments to the SASB Standards* (SASB ED) und (ii) *Proposed Amendments to the Industry-based Guidance on Implementing IFRS S2* (IFRS S2-Guidance ED) des ISSB vom 3. Juli 2025 informiert.

Die Überarbeitung der SASB-Standards ist Teil des ISSB-Arbeitsprogramms 2024-2026. Dazu wurden in der sog. Phase 1 die Standards für insgesamt 12 Industrien durch den ISSB priorisiert. Der kürzlich veröffentlichte SASB ED umfasst umfangreiche Überarbeitungen der Standards für 9 priorisierte Industrien sowie erforderliche Folgeänderungen an weiteren 41 Standards. Ein zweiter Konsultationsentwurf mit umfangreichen Überarbeitungen der Standards für die verbleibenden 3 Industrien der Phase 1 (zzgl. Folgeänderungen an weiteren Standards) soll im 4. Quartal 2025 veröffentlicht werden.

Zeitgleich wurde der IFRS S2-Guidance ED durch den ISSB veröffentlicht. Mit den darin vorgeschlagenen Änderungen soll eine Angleichung der IFRS S2-Guidance an die klimabezogenen Angaben in den überarbeiteten SASB-Standards erreicht werden.

Dem FA NB wurde im Rahmen dieser Sitzung ein erster Überblick zum Konsultationsverfahren gegeben sowie die Hintergründe und Ziele des ISSB-Projekts zur Überarbeitung der SASB-Standards erläutert. Außerdem wurde die Rolle der SASB-Standards im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach IFRS S1 und S2 sowie den ESRS erörtert. Darüber hinaus wurden bereits ausgewählte Inhalte des SASB ED und des IFRS S2-Guidance ED – insb. die Fragen zur Konsultation – vorgestellt.

Die Konsultationsfrist endet am 30. November 2025. Eine vertiefte inhaltliche Befassung mit den Konsultationsentwürfen soll in den kommenden FA NB-Sitzungen erfolgen.

Value Chain Cap

Dem FA NB wurden ausgewählte Inhalte des am 23. Juni 2025 veröffentlichten Standpunkts des EU-Ministerrats zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgestellt. Im Fokus standen der vorgeschlagene Value Chain Cap, der Anwendungsbereich der verpflichtenden CSRD-Berichterstattung sowie der Anwendungsbereich des freiwilligen Berichtsstandards (VSME, Voluntary ESRS for SMEs) für Unternehmen, die nicht unter die CSRD-Pflicht fallen. Mögliche Implikationen dieser Vorschläge wurden im FA NB diskutiert. Der FA NB wird die weiteren Entwicklungen – insb. die Verhandlungen zur Positionierung im Europäischen Parlament – aufmerksam verfolgen.

Anticipated Financial Effects / Eingabe an TIG

Der DRSC-Mitarbeiterstab legte den Entwurf einer Eingabe an die Transition Implementation Group on IFRS S1 and IFRS S2 der IFRS-Stiftung vor. In diesem Entwurf wurde die bisherige Position des FA NB zur Quantifizierung erwarteter finanzieller Effekte wiedergegeben.

Unter Berücksichtigung verschiedener Gespräche des Mitarbeiterstabs, unter anderem mit ISSB-Mitgliedern, diskutierte der FA NB seine bisherige Position und erwog eine Neubewertung. Mit Blick auf die bisherige Berichtspraxis, mit der auch eine Quantifizierung von finanziellen Auswirkungen auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bereits heute erfolgt, erscheine eine unbedingte Pflicht zur Quantifizierung zwar weiterhin nicht angemessen, dennoch sollte bei der praktischen Erleichterung aber ggf. eine stärkere Orientierung am tatsächlichen Steuerungsverhalten der Unternehmen erfolgen (*Management approach*). Dementsprechend sei auch die Eingabe zu überarbeiten. Außerdem sei dies auch der EFRAG angesichts der bevorstehenden Konsultation zu den überarbeiteten ESRS zur Kenntnis zu bringen. Der ISSB sollte zudem auf die Notwendigkeit von Leitlinien (z.B. *educational material*) hingewiesen werden.

TaxonomieVO – neuer delegierter Rechtsakt

Der FA NB wurde überblicksartig über die Inhalte des neuen delegierten Rechtsaktes zur TaxonomieVO (Verordnung (EU) 2020/852) informiert.

Die Erleichterungen im neuen delegierten [Rechtsakt](#) wurden begrüßt, ebenso die Klarstellungen im [Q&A-Dokument](#) sowie die ausgefüllten [Beispielmeldebögen](#) zur Taxonomieberichterstattung für Nicht-Finanzunternehmen. Auch konnte festgestellt werden, dass die in der DRSC-Stellungnahme zum damaligen Konsultationsentwurf aufgegriffenen Themen, insb. im Hinblick auf die Meldebögen, berücksichtigt wurden.

Größte Unklarheiten gibt es im Hinblick auf die Anwendung der Wesentlichkeitsschwellen für die Berichterstattung für Nicht-Finanzunternehmen. Hierbei ist unklar, wie die Vorschrift auszulegen ist, wenn bspw. die mit einer Wirtschaftstätigkeit verbundenen Umsatzerlöse die Schwelle unterschreiten, die mit der Wirtschaftstätigkeit verbundenen CapEx die Schwelle aber überschreiten. Nach vorläufiger Interpretation können die mit der Wirtschaftstätigkeit verbundenen Umsatzerlöse dann als unwesentliche Umsatzerlöse berichtet werden, wobei die mit der Wirtschaftstätigkeit verbundenen CapEx als wesentliche CapEx (inkl. Konformitätsprüfung für die Wirtschaftstätigkeit) berichtet werden müssen. Sollte diese Interpretation zutreffen, scheint die Einführung der Wesentlichkeitsschwellen weniger Erleichterungen zu bringen als erhofft, da der Aufwand für die Konformitätsprüfung erhalten bleibt.

Der DRSC wird ein aktualisiertes Briefing Paper zu den Berichtspflichten der TaxonomieVO für Nicht-Finanzunternehmen im Hinblick auf den neuen delegierten Rechtsakt veröffentlichen. Zudem wird es vermutlich ein neues Anwenderforum zur TaxonomieVO im Hinblick auf die Änderungen des neuen delegierten Rechtsaktes geben.

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2025 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten